

4514 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. März 1993 betreffend eine Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Art. 11 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung samt Beilage und Anlagen

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß aufgrund des Art. 4 Abs. 5 und des Art. 11 des Basler Übereinkommens sowie des § 35a Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen nur zwischen den Mitgliedstaaten zulässig sind, sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes vorsehen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt stellt nach Beratung der Vorlage am 30. März 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 03 30

Ferdinand Gstöttner
Berichterstatter

Dr. Irmtraut Karlsson
Vorsitzende

23020.0020/6-93